

EINE GASSE FÜR DAS VELO

Am rechten Strassenrand eine Gasse für das Velo freilassen ...

- entspricht den gesetzlichen Vorschriften (Art. 8 Abs 4 VRV).
- erleichtert den Auto- und VelofahrerInnen das Vorwärtskommen beträchtlich – und behindert Ihr Vorankommen in der Kolonne überhaupt nicht.
- verhindert, dass VelofahrerInnen aufs Trottoir ausweichen und dort FussgängerInnen gefährden.
- verhindert gefährliche Manöver von VelofahrerInnen vor Ihrem Auto.
- trägt für Auto- und Velofahrende zu einem entspannten Verkehrsklima bei und verhütet im schlimmsten Fall Unfälle und Sachschäden.

Danke für die Gasse!

Partner:



Stadt Zürich
Stadtpolizei

